

Wichtig! Das muß das Vereinsmitglied wissen: Auszug aus der Vereinssatzung:

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Der Betrag der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird zentral erhoben.
2. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und, soweit es in den einzelnen Abteilungen und Sparten erforderlich ist, den Spartenbeiträgen.
4. Sparten mit erhöhtem Finanzbedarf haben die Möglichkeit einen Spartenbeitrag zusätzlich zum Grundbeitrag zu erheben.
5. Der zu zahlende Grund- bzw. Spartenbeitrag ist jeweils auf eine Nachkommastelle aufzurunden.
7. Die Beitragspflicht bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen. Bei Ausschluss besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Monats in dem der Ausschluss wirksam wird.
8. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern (auf Antrag) durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

10. Grundbeitrag: Der Grundbeitrag gliedert sich in folgende Gruppen:

Gruppe 1: 100 % des Grundbeitrages. Mitglieder nach dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.

Gruppe 2: 75 % des Grundbeitrages.

Mitglieder vor dem vollendeten 18. bzw. nach dem vollendeten 65. Lebensjahr. Auf Antrag auch Rentner, Pensionäre, Schüler und Studenten. Auszubildende können auf Antrag ebenfalls in diese Beitragsgruppe eingegliedert werden, wenn das Einkommen des Mitgliedes unterhalb des Sozialhilfe-Satzes liegt. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

Gruppe 3: 200 % des Grundbeitrages.

Familien; hierzu zählen nur die Eltern und/oder deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Familienbeitrag wird auf Antrag gewährt, wenn die Summe der Beitragsprozente der einzelnen Mitglieder der Familie den Prozentsatz für Familienbeitrag übersteigt.

Gruppe 4: Beitragsfrei: Auf Antrag Mitglieder die ihren Pflicht-Wehr-/Ersatz-Dienst leisten sowie ihnen gleichzustellende Mitglieder.

11. Spartenbeitrag:

- 11.1. Der Spartenbeitrag kann von Abteilungen oder auch Teilen einer Abteilung, der Sparte, eingeführt werden, wenn erhöhter Finanzbedarf erforderlich ist.
- 11.3. Die Veränderung des Betrages des Spartenbeitrages kann nur durch die Versammlung der Sparte erfolgen, wenn zu dieser Versammlung satzungsgemäß eingeladen und die Veränderung in der veröffentlichten Tagesordnung enthalten ist.
- 11.4. Der Spartenbeitrag wird als Betrag festgesetzt, der für einen Monat zusätzlich zum Grundbeitrag zu zahlen ist.
- 11.5. Der Spartenbeitrag wird von den Mitgliedern erhoben die sich der entsprechenden Sparte zugehörig gemeldet haben. Der Spartenbeitrag fließt, abzüglich evtl. entstehender zusätzlicher Kosten, direkt der Sparte über die entsprechende Abteilungskasse zu.
- 11.6. Die Zahlung des Spartenbeitrages entfällt, wenn sich ein Mitglied als passives Mitglied zu der Sparte meldet. Die Antrag auf passive Spartenmitgliedschaft muß beim Abteilungsleiter der entsprechenden Abteilung gestellt werden und ist von diesem unverzüglich an die Mitgliederverwaltung weiterzuleiten. Dem Antrag auf passive Spartenmitgliedschaft kann nur stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft sich rein ideell, also finanziell und anderweitig unterstützend darstellt.
- 11.7. Gehört ein Mitglied mehreren Sparten an für die Spartenbeitrag erhoben wird, wird für jede Sparte der Spartenbeitrag erhoben.
- 11.8. Die Beitragspflicht für den Spartenbeitrag beginnt mit Beginn des Kalender-Monates in dem die Anmeldungen zu einer Sparte erfolgt.
- 11.9. Abmeldungen aus einer Sparte können nur zu einem Kalender-Quartalsende erfolgen. Die Abmeldungen aus der Sparte müssen spätestens 30 Tage vor Kalender-Quartalsende angezeigt werden, um im darauf folgenden Kalender-Quartal wirksam zu werden. Die gleiche Frist gilt bei der Beantragung der passiven Mitgliedschaft in der Sparte.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft:

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich bis 30.9. mitzuteilen. Die Austrittserklärung muß eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.



Die Beiträge betragen (Stand 01.07.2005):

<u>Grundbeitrag</u>	<u>monatli.</u>	<u>1/4-jährlich</u>	<u>1/2-jährlich</u>	<u>1/1-jährlich</u>
Gruppe 1:	6,40 €	19,20 €	38,40 €	76,80 €
Gruppe 2:	4,80 €	14,40 €	28,80 €	57,60 €
Gruppe 3:	12,80 €	38,40 €	76,80 €	153,60 €

Spartenbeitrag wird zusätzl. zum Grundbeitrag erhoben:

<u>Sparten</u>	<u>monatli.</u>	<u>1/4-jährlich</u>	
Fußball	5,10 €	15,30 €	Wegen
Handball	2,60 €	7,80 €	Spartenbeitrag
Kegeln	7,50 €	22,50 €	bitte bei Abteilung
Tanzsport	5,10 €	15,30 €	informieren.

Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Monatsbeitrag.

Zahlung: wahlweise 1/4-, 1/2- oder 1/1 jährlich per Banklastschrift.

Spartenbeiträge werden 1/4-jährlich gezahlt.



Bei Antrag auf Zahlung von Familienbeitrag bitte Name, Vorname und Geburtsdatum der Familienangehörigen angeben bereits SKV-Mitglied sind oder für die, die SKV-Mitgliedschaft beantragt wird. Für jeden Familienangehörigen für den die Mitgliedschaft neu beantragt wird ist ein eigenes Formular „Antrag auf Mitgliedschaft“ auszufüllen.

Name _____ Vorname _____ Geburts-Datum _____ bereits SKV-Mitglied _____
